1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neubörger

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeverordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 17.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. 0	Jeräte	mit	Gewin	nnmö	gl	lic	hke	iten
------	---------------	-----	-------	------	----	-----	-----	------

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen	50,00 Euro		
oder ähnlichen Räumen b) bei Aufstellung in Spielhallen	125,00 Euro		
2. Musikautomaten	7,50 Euro		
Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	7,50 Euro		
b) bei Aufstellung in Spielhallen	35,00 Euro		
4. Carita mit danan savualla Handlungen oder	500 00 Euro		

4. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben.

5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und 1 b).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Neubörger, den 17.02.2003

GEMEINDE NEUBÖRGER

Bürgermeister